

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 292

Diez, Montag den 16. Dezember 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

D. III. 1819. S. III 2077.

Bekanntmachung betr. den Handel mit Vieh.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (M.-G.-Bl. S. 607), vom 4. November 1915 (M.-G.-Bl. S. 728), der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (M.-G.-Bl. S. 199) und der Anordnungen der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916, betr. Beschaffung und Absatz von Vieh (Reg.-Amtsbl. S. 27) und vom 27. Dezember 1917, betr. den Handel mit Zucht- und Nutztvieh (Reg.-Amtsbl. 1918 S. 1) nebst den dazu erlassenen Ausführungsanweisungen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes verordnet:

I.

Der Verkauf von Vieh (Küder, Kälber, Schafe, Schweine über 25 Kg. Lebendgewicht) an Personen, welche nach den geltenden Vorschriften zum Ankauf nicht berechtigt sind, ist verboten. Dem Verkauf steht jede andere Veräußerung gleich. Der Viehhalter (Landwirt, Selbstverjorger, Händler n. a.) ist verpflichtet, die Berechtigung des Erwerbers zu prüfen.

Am Ankauf berechtigt sind außer dem Viehhandelsverband nur folgende Personen:

1. Zum gewerbsmäßigen Ankauf:

Mitglieder des Viehhandelsverbandes, welche sich über ihre Person und ihre Berechtigung durch die mit Lichtbild versehene Ausweiskarte des Viehhandelsverbandes ausweisen.

2. Zum nicht gewerbsmäßigen Ankauf für den eigenen Bedarf:

Landwirte und Selbstverjorger, soweit der Ankauf sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, der Käufer sich über seine Person gehörig ausweist und durch eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nachweist, daß die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere nach Ansicht der Gemeindebehörde gesichert ist. Der Erwerber hat die Bescheinigung dem veräußernden Viehhalter zu übergeben, welcher sie aufzubewahren und auf Verlangen den Untersuchungsbeamten vorzulegen hat.

II.

Der verkaufende Viehhalter (Landwirt, Selbstverjorger, Händler) hat von jedem Verkaufe seiner Gemeindebehörde oder der sonstigen von dem Kommunalverband bezeichneten Stelle über jede Veräußerung binnen 48 Stunden Anzeige zu erstatten. Die Anzeige muß enthalten Name, Stand und Wohnort des Verkäufers, Zahl, Art, Lebendgewicht und nähere Bezeichnung der Tiere und ihr Verwendungszweck, Tag der Veräußerung, Name, Stand, Wohnort des Käufers, Verwendungszweck beim Käufer.

Beim Verkauf von Schlachtvieh, welches der Kreisammestelle des Viehhandelsverbandes zugeführt wird, ist die Anzeige nicht erforderlich, wenn der Viehhalter den Besitz des Tieres durch Vorlage der Duplikate des Schlussscheines nachweisen kann.

III.

Die Anordnung der Landeszentralbehörden über Ausfuhr von Zucht- und Nutztvieh vom 27. Dezember 1917, wonach für jede Ein- und Ausfuhr von Zucht- und Nutztvieh aus einem Kommunalverband in den andern die Genehmigung der Bezirksfleischstelle erforderlich ist, wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Die Kommunalverbände erlassen die zur Ausführung dieser Bekanntmachung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Die Kommunalverbände sind ermächtigt, den Verkauf neben oder an Stelle der Anzeige (Ziffer II) von einer Beurkundung vor der Gemeindebehörde abhängig zu machen.

Für den Verkehr auf den Viehmärkten belovende es bei den von der Bezirksfleischstelle erlassenen Bestimmungen.

IV.

Abwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen der Kommunalverbände werden auf Grund des § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September bzw. 4. November 1915 sowie des § 15 der Bekanntmachung über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Außerdem unterliegen die in Frage kommenden Tiere, welche entgegen diesen Vorschriften gehandelt werden, der Beschlagnahme und sind dem Viehhandelsverband zur Verwertung zu überweisen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 26. Mai 1918.

**Kgl. Kr. Bezirksfleischstelle
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.**
v. Bernus.

Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung der Königlich Preussischen Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden betreffend den Handel mit Vieh vom 28. 5. 1918.

Auf Grund der Bekanntmachung der Königl. Preussischen Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden betr. den Handel mit Vieh vom 26. 5. 1918 wird für den Unterlahnkreis folgendes bestimmt:

Zu Ziffer I:

Nur an solche Personen darf Vieh (Minder, Kälber, Schafe, Schweine über 25 Kg. Lebendgewicht) veräußert werden, welche im Besitze eines der angeführten Ausweise sind, wovon sich der Verkäufer jedesmal zu überzeugen hat.

Die zum Ankauf berechtigten Personen haben sich dem Verkäufer gegenüber auszuweisen.

Zu Ziffer II:

Von dem Verkaufe der Tiere hat der Viehhalter (Landwirt, Selbstversorger, Händler) seinem Bürgermeisteramt binnen 48 Stunden schriftliche Anzeige zu erstatten, welche der Bürgermeister sofort der Kreisfleischstelle weiterzureichen hat. Aus der Anzeige muß hervorgehen Name, Stand, Wohnort des Käufers und die Art der Verwendung des Tieres bei diesem.

Für Vieh, welches an die Kreisviehhammelstelle des Viehhandelsverbandes angeliefert wird, fällt diese Anzeige fort. Der Viehhalter muß aber durch Vorlage der zweiten Ausfertigung des Schlussscheines nachweisen können, daß die Tiere als Schlachttiere an den Viehhandelsverband abgeliefert worden sind. Zu diesem Zweck hat der Ankäufer dem Tierbesitzer nach erfolgter Ablieferung der Tiere an die Kreisviehhammelstelle u. der dort vorgenommenen Preisfestsetzung eine Ausfertigung der Schlussscheine unbedingt auszuhandigen.

Zu Ziffer III:

Durch vorstehende Bestimmung bleiben die Anordnung der Landeszentralbehörde über die Ausfuhr von Vieh vom 27. 12. 1917, die Bekanntmachung der Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden über den Verkehr auf Viehmärkten vom 2. 3. 1918 und die Anordnung des Vorsitzenden des Kreisaußschusses des Unterlahnkreises vom 10. 4. 1918, wonach Anträge auf Ausstellung von Ursprungscheinen der Kreisfleischstelle zur Genehmigung vorzulegen sind, unberührt.

Eine Beurkundung des Verkaufes vor der Gemeindebehörde ist nicht erforderlich.

Dieß, den 10. Juni 1918.

Der Kreisaußschuß des Unterlahnkreises.
Thon.

Tab.-Nr. 31. 3066. Dieß, den 11. Dezember 1918.

Vorstehende Bestimmungen über den Handel mit Vieh bringe hiermit wiederholt zur Kenntnis.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, darauf hinzuwirken, daß diese für die Zukunft genauer beachtet werden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Thon.

Betr.: Festsetzung von Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelspreisen für den Unterlahnkreis Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden Erzeuger- und Kleinhandelspreise bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Sie treten drei Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird unsere Bekanntmachung obigen Betriffs vom 13. September l. Js. aufgehoben.

Gemüsesorte:

Erzeugerhöchstpreis Kleinhandels- höchstpreis

	pro Ztr.	pro Pfund
Weißkohl	M. 4.75	11 Pfg.
Rotkohl	" 8.50	16 "
Wirsingkohl	" 8.—	17 "
Grünkohl	" 8.—	16 "
Rote Speisemöhren und längliche Karotten	" 6.50	15 "
Gelbe Speisemöhren	" 4.75	10 "
Kleine runde Karotten	" 12.—	20 "
Zwiebeln	" 15.50	32 "
Rote Beete	" 7.—	15 "
Spinat	" 25.—	35 "
Gelbe Kohlrüben	" 2.25	7 "
Weiße Kohlrüben	" 1.75	6 "
Weißerüben	" 1.50	5 "
Mairüben	" 5.—	10 "
Feldsalat (Freilandsalat)	" 80.—	100 "
Sellerie ohne Kraut (wurzel- und erdfrei)	" 40.—	60 "
Sellerie mit Kraut (wurzel- und erdfrei)	" 30.—	50 "
Lauch	" 40.—	60 "

Die Kommunalverbände können für ihre Gebiete für vorstehende Gemüsearten Großhandelspreise festsetzen, die in einem entsprechenden Verhältnis zu den Kleinhandelspreisen stehen müssen.

Hat der Anbauer besondere Aufwendungen an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung gehabt (einmieten, einstellern und dergl.), so erhält er eine weitere besondere Vergütung, und zwar bei Weißkohl, Rotkohl und Wirsingkohl bis zum 31. Dezember l. Js. von 1 Mark je Zentner, bei roten Speisemöhren und länglichen Karotten, gelben Speisemöhren, kleinen runden Karotten und bei roten Beeten von 75 Pfg. je Zentner.

Überschreitungen vorstehender Höchstpreise werden nach der Bundesratsverordnung vom 8. Mai l. Js. gegen Preisvertreiber (Reichs-Gesetzbl. S. 395) mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 200 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Mainz, den 26. November 1918.

Kr. Landes Gemüsestelle Verwaltungsabteilung.

Der Vorsitzende
Werner
Regierungsrat.

Wiesbaden, den 26. November 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende: Droege, Geheimrer Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Vorsitzenden der Amerikanischen Brückenkommission und auf Beschluß der interalliierten Kommission sind in der Nacht vom 14. zum 15. Dezember d. Js. Mitternacht alle Uhren auf die westeuropäische Zeit, d. h. um 1 Stunde zurückzustellen.

Der Vorsitzende der Deutschen Brückenkommission.
Oberpräsident des Rheinprovinz.